Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0389

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026: Anpassungen bei den Ausgaben, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026 – Anpassungen bei den Ausgaben, Aktualisierung der Einnahmen und andere technische Aktualisierungen (14883/2026 – C10-0294/2026 – 2026/0314(BUD))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[1], insbesondere auf Artikel 44,

– unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026[2], der am 26. November 2025 endgültig erlassen wurde,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[3], insbesondere auf

---

1 ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
2 ABl. L, 2026/72, 26.2.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2026/72/oj.
3 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.

Artikel 6,

– gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[4],

– gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom[5],

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[6] („Konditionalitätsverordnung“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034[7],

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2026/2324 des Rates vom 13. Oktober 2026 zur Aufhebung der Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506[8],

– unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026, der von der Kommission am 9. Oktober 2026 angenommen wurde (COM(2026)0950),

– unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026, der vom Rat am 9. November 2026 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 10. November 2026 zugeleitet wurde (14883/2026 – C10-0294/2026),

– gestützt auf die Artikel 96 und 98 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0310/2026),

---

4 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.
5 ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj.
6 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj.
7 Angenommene Texte, P10_TA(2026)0111.
8 ABl. L, 2026/2324, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2026/2324/oj.

A. in der Erwägung, dass mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 die Einnahmenseite des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen aktualisiert und die Ausgabenseite des Haushaltsplans angepasst werden soll, wobei eine Reihe von Anpassungen bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen vorgeschlagen wird, von denen sich einige auf die Finanzierung dezentraler Agenturen beziehen;

B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 auf der Einnahmenseite zusätzliche endgültige Geldbußen und Zwangsgelder in Höhe von 4 765 Mio. EUR sowie 1 100 Mio. EUR umfasst, wodurch sich die Schätzungen der traditionellen Eigenmittel (TEM) aufgrund eines höheren Betrags an bereitgestellten Zöllen erhöhen;

C. in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 in Bezug auf die Ausgaben vorgeschlagen wird, ausgesetzte Mittelbindungen für die Jahre 2024 und 2025 im Rahmen von drei operationellen Programmen der Kohäsionspolitik für Ungarn wieder in den Haushaltsplan einzustellen, und zwar infolge der Reformen, die auf die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im Land abzielen, und die Kommission die von Ungarn ergriffenen Abhilfemaßnahmen positiv bewertet hat; in der Erwägung, dass der Rat am 13. Oktober 2026 die Aufhebung der Aussetzung dieser Mittel für Verpflichtungen bestätigt hat; in der Erwägung, dass die Kommission eine technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) annehmen wird, um die Obergrenzen des MFR anzuheben, damit die oben genannten Wiedereinsetzungen vorgenommen werden können;

D. in der Erwägung, dass im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 eine erhebliche Aufstockung der Mittel für Zahlungen vorgeschlagen wird, und zwar um 2 Mrd. EUR für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und um 2 Mrd. EUR für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie um 206 Mio. EUR für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);

E. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 eine Nettoerhöhung der Mittel für Verpflichtungen um 2 179,7 Mio. EUR und eine Aufstockung der Mittel für Zahlungen um 4 162,4 Mio. EUR umfasst und dass die vorstehend genannten Anpassungen auf der Einnahmenseite zu einer Verringerung der BNE-Beiträge um 1 703 Mio. EUR führen werden;

1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 zur Kenntnis;

2. nimmt die außergewöhnlich hohen Geldbußen in

Wettbewerbssachen zur Kenntnis, die im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026 enthalten sind; weist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass unerwartete Gewinne aufgrund von Geldbußen bzw. entsprechende Beträge als zusätzliche Einnahmen für den Unionshaushalt zur Deckung des gemeinsamen Finanzbedarfs der Union, etwa im Hinblick auf die Rückzahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU, oder für unerwartete Ausgaben verwendet werden sollten, die zunehmen und die Programmfinanzierung unter Druck setzen, und nicht zu einer entsprechenden Verringerung der BNE-basierten Beiträge führen sollten;

3. weist darüber hinaus erneut auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt hin, dass der Unionshaushalt gemäß Artikel 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nachhaltiger, planbarer und widerstandsfähiger Einnahmenquellen bedarf, die der Ausgabenseite, den strategischen Prioritäten und dem ermittelten Finanzierungsbedarf der Union entsprechen sollten; betont, dass sich das Parlament entschieden dafür einsetzt, dass neue echte Eigenmittel eingeführt werden, und zwar nicht nur für die Rückzahlung der Schulden im Rahmen von NGEU, sondern auch zur Finanzierung der höheren politischen Ambitionen der EU; weist darauf hin, dass die finanzielle Belastung in Form höherer BNE-basierter Beiträge zwangsläufig von den Mitgliedstaaten geschultert werden muss, wenn keine neuen echten Eigenmittel geschaffen werden; ist daher der Ansicht, dass die Einführung neuer echter Einnahmequellen in Höhe von mindestens 60 Mrd. EUR pro Jahr eine wesentliche und dringende Voraussetzung für einen ambitionierteren MFR für den Zeitraum 2028-2034 ist; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass das Parlament zusätzlich zu den Vorschlägen der Kommission drei neue Eigenmittel vorgeschlagen hat: eine Digitalabgabe, eine Abgabe auf Online-Glücksspiele und eine Abgabe auf Kryptowerte, die jährlich bis zu 32 Mrd. EUR einbringen könnten, zusätzlich zu den 57,4 Mrd. EUR pro Jahr, die im Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2025 vorgesehen sind; fordert den Rat und die Kommission auf, die Vorschläge des Parlaments in den laufenden Debatten über den nächsten MFR und das künftige Eigenmittelsystem in vollem Umfang zu berücksichtigen, um verlässliche Einnahmen sicherzustellen, die den Prioritäten der Union entsprechen;

4. begrüßt auf der Ausgabenseite die erhebliche Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die Kohäsionspolitik um 4 Mrd. EUR, mit der der anhaltenden Beschleunigung der Umsetzung vor Ort Rechnung getragen und dazu beigetragen wird, die rechtzeitige Erstattung von Ausgaben und die weitere Umsetzung der Unionsprogramme sicherzustellen; begrüßt darüber hinaus die Aufstockung der Mittel für Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums; nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Aufstockungen in Verbindung mit den Aufstockungen im Rahmen der diesjährigen globalen

Mittelübertragung (DEC 18/2026) vorgeschlagen werden; betont, dass diese zusätzlichen Mittel für Zahlungen dazu führen müssen, dass die Unionsmittel den Begünstigten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den weniger entwickelten Regionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission auf, den Zahlungsbedarf genau zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um neue Zahlungsrückstände zu verhindern, und dabei sicherzustellen, dass die erhöhten Zahlungen im Jahr 2026 auch dazu beitragen, den Druck auf den Haushalt 2027 zu verringern;

5. begrüßt die jüngsten Entwicklungen in Ungarn, insbesondere das Bekenntnis der neuen Regierung zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit; nimmt die vorgeschlagene Wiedereinsetzung ausgesetzter Mittelbindungen für die Jahre 2024 und 2025 im Rahmen der kohäsionspolitischen Programme für Ungarn zur Kenntnis, nachdem der entsprechende Beschluss des Rates im Rahmen der Konditionalitätsverordnung aufgehoben wurde; betont, dass es solider und wirksamer Schutzmaßnahmen – einschließlich der ausreichenden Flexibilität, um die rechtzeitige Inanspruchnahme der Mittel zu erleichtern – bedarf, um sicherzustellen, dass die Reformen zu wirksamen und dauerhaften Verbesserungen beim Schutz des Unionshaushalts führen, und um ihre wirksame und rechtzeitige Umsetzung vor Ablauf der geltenden Frist für die Aufhebung von Mittelbindungen sicherzustellen;

6. begrüßt die Aufstockung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit überarbeiteten Schätzungen, aus denen hervorgeht, dass die marktbezogenen Ausgaben, insbesondere im Obst- und Gemüsesektor, höher sein werden als veranschlagt;

7. nimmt die vorgeschlagene Verstärkung der Sofortmaßnahmen im Rahmen des Aktionsbereichs „Lebensmittelkette“ des Binnenmarktprogramms zur Kenntnis, mit denen auf die zunehmende Inzidenz und die gestiegenen Kosten des Ausbruchs von Tierseuchen reagiert werden soll; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Auswirkungen der verringerten Kofinanzierungssätze auf die Reaktionsfähigkeit sowie die Entwicklung von Ausbrüchen weiterhin zu überwachen und ihre Auswirkungen auf die künftigen Haushalte zu antizipieren; betont, dass eine solche Krisenhilfe die Notwendigkeit wirksamer, planungssicherer und angemessen finanzierter Programme in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelproduktion ergänzt;

8. nimmt die vorgeschlagene Aufstockung der Mittel für die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) nach der Annahme der Verordnung über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität im einheitlichen europäischen

Eisenbahnraum zur Kenntnis[9], was durch eine Umschichtung aus der Mittelausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) für den Bereich Verkehr finanziert wird; stellt fest, dass im Falle der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Arzneimittelagentur und der Zollbehörde der Europäischen Union umgeschichtete Mittel wieder den entsprechenden Programmen zugeführt werden; weist auf seinen Standpunkt hin, wonach neue Aufgaben für dezentrale Agenturen durch neue Mittel und nicht durch Umschichtungen aus anderen Programmen finanziert werden sollten;

9. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2026;

10. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2026 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

9 Verordnung (EU) 2026/1184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2026 über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 (ABl. L, 2026/1184, 10.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1184/oj).